

An die Gläubiger der SAirGroup AG  
in Nachlassliquidation

**Karl Wüthrich**, lic. iur.  
Rechtsanwalt | Attorney at Law  
swissair@wenger-plattner.ch  
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht, im Oktober 2017

B5003446.docx/WuK/FiS

## **SAirGroup AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 29**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Stand des Verfahrens und den geplanten weiteren Ablauf wie folgt:

### **I. BEREINIGUNG DES KOLLOKATIONSPLANS**

Im Kollokationsprozess der Minikonkursmasse der Sabena SA in Liquidation (nachfolgend "Sabena"; siehe Zirkulare Nr. 26, Ziff. VIII.1. und Nr. 28, Ziff. VII.1.) hat das Obergericht des Kantons Zürich die Berufung der Sabena gegen das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 10. August 2017 abgewiesen. Die Sabena hat gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel ergriffen. Die Kollokationsklage der Sabena ist damit rechtskräftig erledigt. Neben den bereits in der 3. Klasse anerkannten Forderungen der Sabena von CHF 382'551'524.55 müssen zusätzlich nur CHF 28'684'927 statt der eingeklagten rund CHF 2.36 Mrd. zugelassen werden.

Der Kollokationsplan der SAirGroup ist damit im Wesentlichen bereinigt. Im Moment sind die Beurteilung und der Entscheid über nur wenige Forderungen

noch ausgesetzt. Ich gehe davon aus, dass die abschliessende Bereinigung des Kollokationsplans in den nächsten Monaten möglich sein wird.

## **II. GELTENDMACHUNG VON VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHEN (AKQUISITIONSSACHVERHALTE)**

Im Zirkular Nr. 24 vom März 2015 (Ziff. V.1.2) orientierte ich darüber, dass das Handelsgericht Zürich die Verantwortlichkeitsklage "Akquisition der Air Littoral" mit Urteil vom 26. Januar 2015 abgewiesen hatte. Auf der Basis dieses Urteils wurden andere Akquisitionssachverhalte wie LTU, AOM und Air Liberté einer erneuten Überprüfung betreffend Verantwortlichkeitsansprüche unterzogen. Dabei gelangten die Liquidationsorgane zur Auffassung, dass nach dem genannten Urteil des Handelsgerichts Zürich die Chancen für eine erfolgreiche Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen im Bereich Akquisitionen sehr klein sind.

In Verhandlungen zeigten die möglichen verantwortlichen Personen Bereitschaft, allfällige Verantwortlichkeitsansprüche im Bereich Akquisitionssachverhalte durch Leistung eines geringfügigen Betrages zu erledigen. Zusammen mit der SAirLines AG in Nachlassliquidation (nachfolgend "SAirLines") konnte mit 22 ehemaligen Organen der Gesellschaften ein Vergleich mit folgenden Eckpunkten abgeschlossen werden:

- Die ehemaligen Organe bezahlen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unpräjudiziell gemeinsam einen Betrag von CHF 250'000 an SAirGroup und SAirLines.
- SAirGroup und SAirLines verzichten im Bereich Akquisitionssachverhalte auf die Geltendmachung von weiteren Verantwortlichkeitsansprüchen.
- Dieser Vergleich tritt in Kraft, wenn die Gläubigerausschüsse von SAirGroup und SAirLines dem Vergleich zustimmen und kein Gläubiger gegen diesen Vergleich eine erfolgreiche Beschwerde führt.

Zwischen der SAirGroup und der SAirLines wird der Betrag von CHF 250'000 wie folgt aufgeteilt: Die SAirGroup erhält CHF 225'000 und die SAirLines CHF 25'000. Mit dieser Aufteilung wird in erster Linie berücksichtigt, dass die SAirGroup die Prozesskosten und im Wesentlichen die Kosten für die Abklärung von Verantwortlichkeitsansprüchen im Bereich Akquisitionssachverhalte getragen hat.

Die Gläubigerausschüsse der SAirGroup und der SAirLines haben dem Vergleich und der Aufteilung des Betrages von CHF 250'000 zwischen der SAirGroup und der SAirLines zugestimmt.

### **III. VERJÄHRUNG DER ERSTEN ABSCHLAGSZAHUNG**

Die erste Abschlagszahlung wurde am 5. November 2007 zur Zahlung fällig. Nach dem anwendbaren schweizerischen Konkursrecht verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Konkursdividende 10 Jahre nach deren Fälligkeit. Dies gilt auch für den Anspruch auf Zahlung einer Abschlagszahlung in einer Nachlassliquidation. Aus diesem Grund mache ich alle Gläubiger, die mir bisher keine Bankdaten für die Auszahlung der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt haben, darauf aufmerksam, dass deren Anspruch auf Auszahlung der ersten Abschlagszahlung am 5. November 2017 verjähren wird.

### **IV. WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

#### **A) Sechste Abschlagszahlung**

Nach der rechtskräftigen Erledigung des Kollokationsprozesses der Sabena (siehe Ziff. I. vorstehend) können die Rückstellungen von rund CHF 436 Mio. für die ersten fünf Abschlagszahlungen (18.5 %) auf dem definitiv abgewiesenen Forderungsbetrag von CHF 2'358'783'548.45 aufgelöst werden. Die aktuelle Dividendenprognose beträgt nun zwischen 22.7 % und 22.9 %. Es kann somit noch mit einer auszuzahlenden Nachlassdividende zwischen 4.2 % und 4.4 % gerechnet werden. Die vorhandenen flüssigen Mittel lassen schon heute die Durchführung einer weiteren Abschlagszahlung an die Gläubiger in der Gröszenordnung von 3 % zu. Ich werde die Abschlagszahlung vorbereiten und sie dann über die Auflage der provisorischen Verteilungsliste für die sechste Abschlagszahlung orientieren.

#### **B) Inkasso von Forderungen bei insolventen Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe**

Zwischen verschiedenen Insolvenzmassen von Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe bestehen gegenseitige Forderungsverhältnisse. Dies führt dazu, dass teilweise Dividendenkreisläufe vorliegen. Bei der SAirGroup ist beispielsweise folgende Konstellation gegeben: Die SAirGroup besitzt gegenüber der SAirLines eine rechtskräftig kollozierte Forderung von CHF 850 Mio. Eines der letzten noch nicht liquidierten Aktiven der SAirLines ist eine anerkannte Forderung von CHF 64.8 Mio. gegenüber der Swissair Schweizerische Luftver-

kehr-AG in Nachlassliquidation (nachstehend "Swissair"). Die Swissair ist ihrerseits bei der SAirGroup mit einer Forderung von CHF 1.5 Mrd. in der 3. Klasse kollektiert. Bei jeder Abschlagszahlung der SAirGroup fliesst über diesen Kreislauf ein kleiner Teil an die SAirGroup zurück. Wenn dieser Geldfluss nicht unterbrochen werden kann, ist der Abschluss des Verfahrens der SAirGroup letztlich nicht möglich. Unter den insolventen Gesellschaften der ehemaligen Swissair-Gruppe bestehen weitere analoge Konstellationen. Mein Ziel ist es, diese Kreisläufe in den nächsten Monaten durch geeignete Massnahmen aufzulösen. Dadurch soll es möglich werden, verschiedene Insolvenzverfahren abzuschliessen und die offenen Forderungen gegenüber der jeweiligen insolventen Gesellschaft soweit möglich einzukassieren.

Ich gehe davon aus, dass ich den Gläubigern noch vor Ablauf dieses Jahres die Auflage der sechsten provisorischen Verteilungsliste werde anzeigen können. Die Auszahlung der sechsten Abschlagszahlung wird dann ab dem 1. Quartal 2018 erfolgen können. Im Frühjahr 2018 werde ich sie auf jeden Fall über den Rechenschaftsbericht 2017 mit einem Zirkular informieren.

Mit freundlichen Grüssen

SAirGroup AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich

**Hotline SAirGroup AG  
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50